



Baden-Württemberg
STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Herrn



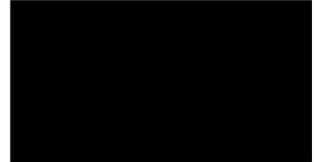
Datum 18. August 2020

Name

Durchwahl

Telefax

Aktenzeichen

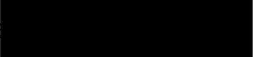


per E-Mail:



 Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 20. Juli 2020

Sehr geehrte



Sie erhalten die dem Staatsministerium vorliegenden Unterlagen zum Badischen Staatstheater aus den Jahren 2015 bis heute gesondert per Post in dem aus der Begründung dieses Bescheids ersichtlichen Umfang.

Auf Ihren Antrag vom 20. Juli 2020 ergeht folgender

Bescheid:

1. Sie erhalten gesondert per Post die darin enthaltenen und teilweise geschwärzten Kopien.
2. Im Übrigen war Ihr Antrag als unbegründet abzulehnen.

I.

Sie baten mit E-Mail vom 20. Juli 2020 um Zusendung folgender Unterlagen:

1. Protokolle aller Kabinettsitzungen, in denen das Badische Staatstheater thematisch behandelt worden ist seit 2015,

2. Akten und Vorgänge im Staatsministerium, die das Badische Staatstheater behandeln seit 2015 sowie
3. sämtliche Kommunikation zwischen dem Staatsministerium und dem Generalintendanten des Badischen Staatstheaters seit 2015.

II.

Die Anträge sind zulässig, aber nur teilweise begründet.

Begründung:

Ihr Informationsbegehren ist ausschließlich nach dem LIFG zu würdigen. Bei den erbetenen Informationen handelt es sich weder um Umweltinformationen (§ 23 Abs. 3 UVwG – Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen, Emissionen oder Daten sich darauf beziehender Maßnahmen / Tätigkeiten) im Sinne des UVwG, noch um gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen (§ 1 VIG – Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs oder Verbraucherprodukte). Ihnen steht mangels Beteiligtenstellung innerhalb eines Verwaltungsverfahrens auch kein Akteneinsichtsrecht zu.

1.

Dem Antrag war insofern teilweise stattzugeben, als Ihnen gesondert per Post die dem Staatsministerium vorliegenden Unterlagen zum Badischen Staatstheater aus den Jahren 2015 bis heute zugesandt werden.

2.

Der Antrag war im Übrigen abzulehnen.

a)

Soweit Sie Zugang zu den Sitzungsprotokollen der Kabinettsitzungen begehren, ist Ihr Informationsanspruch gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht demnach nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen haben kann. Dieser von § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG gewährleistete Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches soll eine

effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung sicherstellen. Informationen werden insoweit geschützt, als sie den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. Besprechungen, Beratschlagungen und Abwägungen abbilden, jedenfalls aber gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.3.2017 – 7 C 19/15).

Die Mitglieder des Ministerrats und die sonstigen Teilnehmer der Kabinettsitzungen unterliegen der Verschwiegenheit. Müssten die Teilnehmer befürchten, dass die Protokolle der Sitzungen an die Öffentlichkeit gelangen, bestünde die Gefahr, dass die bei den Kabinettsitzungen stattfindenden Besprechungen, Beratschlagungen und Abwägungsprozesse nicht mehr frei und allein an der Sachentscheidung orientiert, sondern stets mit Blick auf die Möglichkeit der Veröffentlichung des vertraulichen Prozesses erfolgten.

Eine Offenlegung der Sitzungsprotokolle war daher abzulehnen.

b)

Soweit die Akten des Staatsministeriums im direkten Zusammenhang mit einer Ordensverleihung im Rahmen einer Abschiedsgala stehen, können die Dokumente ebenfalls nicht zugänglich gemacht werden.

Diesbezüglich ist schon der Anwendungsbereich des LIFG nicht eröffnet. § 2 Abs. 1 LIFG regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und enthält eine Beschränkung auf „öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben“. Diese Einschränkung gilt auch für die Ministerien des Landes. Damit ist der Anwendungsbereich des LIFG enger als der im IFG des Bundes (vgl. näher *Sicko*, in: Debus, Informationszugangsrecht BW, 2017, § 2 LIFG Rn. 19f. m. w. N.).

Voraussetzung für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe i.S.d. § 2 Abs. 1 LIFG ist, dass die Tätigkeit sich als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe – im Gegensatz zur Rechtsprechung und Rechtsetzung – darstellt.

Zu beachten ist aber, dass Ministerien teils verwaltende und teils regierende Funktion ausüben. Soweit Ministerien Regierungshandeln ausüben und damit der Staatsleitungsfunktion der Regierung nachkommen, wird dies vom LIFG nicht erfasst. Denn Regierungsakte und Handlungen politischer Art, die nach ihrem Rechtscharakter dem Verfassungsrecht zuzuordnen sind, sind keine Verwaltungstätigkeit. Dies gilt auch für die Aus-

übung des Ordensrechts (vgl. Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 LIFG, LT-Drs. 15/7720, S. 59f.).

c)

Des Weiteren können einige wenige Dokumente nicht, bzw. nur in geschwärzter Form herausgegeben werden.

Nach § 5 Abs. 1 LIFG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten nur zu gewähren, soweit und solange die betroffene Person eingewilligt hat oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

aa)

Einige wenige Dokumente betreffen ein Personalverfahren am Badischen Staatstheater und konnten daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 LIFG überwiegt das öffentliche Informationsinteresse nicht bei personenbezogenen Daten in Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der Betroffenen in Zusammenhang stehen. Es ist auch kein Umstand ersichtlich, warum die Abwägung im vorliegenden Fall anders ausfallen sollte.

bb)

Ferner wurden die personenbezogenen Daten externer Personen geschwärzt, die sich im Zusammenhang mit dem Thema „Badisches Staatstheater“ an das Staatsministerium gewandt haben.

Es liegen keine Einwilligungen der betroffenen Personen in die Preisgabe ihrer personenbezogenen Daten vor. Da nicht ersichtlich ist, dass die Preisgabe vorgenannter Informationen für die Aufklärung des mit dem Antrag auf Informationszugang verfolgten Sachverhalts von Relevanz ist, überwiegt das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs nicht.

III.

Da es sich vorliegend um einen „einfachen Fall“ im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 LIFG handelt, fallen für diese Auskunft keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

